

Fahrzeug-Dienstanweisung
der
Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk

(Fz - DA THW)

Ausgabe 1997

Fahrzeug-Dienstanweisung (Fz-DA THW)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Haltereigenschaft
- § 2 Ausstattung der Fahrzeuge, Formänderung
- § 3 Zulassung, Versicherung, Steuer
- § 4 Kennzeichnung
- § 5 Verwaltung der Fahrzeuge
- § 6 Standortbestimmung, Verlegung
- § 7 Mitzuführende Unterlagen
- § 8 Fahrtschreiber und Kontrollgeräte
- § 9 Fahraufträge, Fahrzeug- und Gerätebegleitheft
- § 10 Personenbeförderung
- § 11 Mitnahme Dritter
- § 12 Sonderrechte
- § 13 Marsch im geschlossenen Verband
- § 14 Belehrung der Kraftfahrer
- § 15 Führen der Fahrzeuge des THW
- § 16 Pflichten des Kraftfahrers
- § 17 Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräteanhänger
- § 18 Verhalten bei Unfällen
- § 19 Aussonderung und Ersatzbeschaffung
- § 20 Entsprechende Anwendung auf Leihfahrzeuge
- § 21 Inkrafttreten

Fahrzeug-Dienstanweisung für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

§ 1

Geltungsbereich, Haltereigenschaft

- (1) Die Fahrzeug-Dienstanweisung gilt für alle Kraftfahrzeuge und Anhänger der Bundesanstalt THW.
- (2) Für Auslandseinsätze des THW gelten im Einzelfall gesonderte Bestimmungen, die durch Verfügung geregelt werden.
- (3) Halter der Fahrzeuge ist die Bundesrepublik Deutschland.
Die den Fahrzeughalter betreffenden Verpflichtungen werden im Auftrag des Direktor THW durch den jeweiligen Dienststellenleiter wahrgenommen.

§ 2

Ausstattung der Fahrzeuge, Formänderung

- (1) Die in der STAN festgelegte Ausstattung der Fahrzeuge ist verbindlich und zu gewährleisten. Wesentliche Veränderungen an den Fahrzeugen (Formänderungen) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der THW-Leitung vorgenommen werden.

§ 3

Zulassung, Versicherung, Steuer

- (1) Die Bundesanstalt THW hat eine zentrale Zulassungsstelle. Neu beschaffte oder in den Bestand übernommene Fahrzeuge sind unverzüglich von oder über die THW-Leitung zur Zulassung anzumelden. Abmeldungen werden ebenfalls über die THW-Leitung veranlaßt.

- (2) Die Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk werden nicht versichert. Die Bundesrepublik Deutschland tritt für Schäden Dritter wie eine Haftpflichtversicherung ein.
- (3) Zur Befreiung der Fahrzeuge des THW von der Kraftfahrzeugsteuer sind diese entsprechend anzumelden und zu kennzeichnen (s. § 4).

§ 4

Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichnung der Fahrzeuge der Bundesanstalt THW ist gemäß Anlage 4 dieser Dienstanweisung vorzunehmen.
- (2) Darüber hinausgehende Kennzeichnungen sind unzulässig.

§ 5

Verwaltung der Fahrzeuge

- (1) Für jedes Fahrzeug werden Fahrzeugakten bei der verwaltenden Dienststelle geführt.

Die verwaltenden Dienststellen sind:

- THW-Leitung für Fahrzeuge der THW-Leitung,
- Landesverbandsdienststelle für die Fahrzeuge der Dienststelle des Landesbeauftragten,
- die Ausbildungsstätten der THW-Schule für die jeweils zugeordneten Fahrzeuge,
- Geschäftsstelle für die Fahrzeuge der Geschäftsstelle und der Ortsverbände im jeweiligen Geschäftsbereich.

In die Fahrzeugakten sind der gesamte Schriftverkehr über das Fahrzeug und die Fachdienstausrüstung sowie alle Maßnahmen bezüglich der Wartung und Instandsetzung des Fahrzeuges (Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen) aufzunehmen. Für Fahrzeuge mit Fachdienstausrüstung ist die Fahrzeugakte in Teil I für das Fahrzeug und Teil II für die Fachdienstausrüstung zu gliedern.

- (2) Alle Fahrzeugbriefe sind in der Dienststelle der THW-Leitung in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie dürfen nur gegen Quittung ausgehändigt und durch die Post nur als Einschreiben versandt werden.
- (3) Für jedes Fahrzeug ist ein Fahrzeug- und Gerätebegleitheft anzulegen (Muster Anl. 2) und vom Ortsbeauftragten zweimal jährlich sowie vom Geschäftsführer einmal jährlich auf vollständige und korrekte Eintragungen zu prüfen (Plausibilitätsprüfung). Die Prüfungen sind im Teil 9 einzutragen.
- (4) Die für die Bestandsführung geltenden Bestimmungen (VBRO, GDA-THW) sind zu beachten.

§ 6

Standortbestimmung, Verlegung

- (1) Bei Fahrzeugen des THW, die zentral erst- bzw. ersatzbeschafft werden, wird der jeweilige Standort durch den zuständigen THW-Landesbeauftragten festgelegt. Die erfolgte Dislozierung gemäß der vorgegebenen Verteilung ist der THW-Leitung unverzüglich mit Formblatt (Anlage 5) zu melden.
- (2) Sofern der zuständige THW-Landesbeauftragte eine dienstliche Notwendigkeit für die Verlegung des Standortes eines Fahrzeugs feststellt, veranlaßt er die Umstationierung. Die Standortänderung ist in der Fahrzeugakte zu vermerken. Für jeden Standortwechsel ist vor Durchführung die Zustimmung der THW-Leitung einzuholen.

§ 7

Mitzuführende Unterlagen

- (1) Bei allen Fahrten sind folgende Unterlagen mitzuführen:

I. Persönliche Unterlagen

- a. Führerschein
- b. THW-Fahrgenehmigung (Muster Anlage 6)
- c. THW-Dienstausweis

II. Fahrzeugbezogene Unterlagen

- a. Fahrzeugschein
- b. Fahrauftrag (Muster Anlage 7)

- c. Fahrzeug- und Gerätebegleitheft (Muster Anlage 2)
- d. Unfallschadensanzeige (Muster Anlage 11)
- e. Merkblatt über das Verhalten am Unfallort (Anlage 9)
- f. Merkblatt für Unfallgegner (Muster Anlage 10)
- g. Betriebsanleitung des Fahrzeuges
- h. Formblatt Schadensmeldung (Anlage 1)

III. Gerätebezogene Unterlagen

- a. Betriebsanleitungen der Zusatzausstattungen

§ 8

Fahrtschreiber und Kontrollgeräte

- (1) Für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen (Kraftomnibusse) und Fahrzeuge, die zur Fahrschul Ausbildung eingesetzt werden, ist die Benutzung des Fahrtschreibers **vorgeschrieben**. Das Eichen der Fahrtschreiber ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (2) Alle anderen Fahrzeuge des THW sind von der Verpflichtung, Fahrtschreiber zu führen, befreit (§ 57 a Abs. 1 Nr.3 StVZO).
- (3) Eventuell vorhandene Fahrtschreiber und Kontrollgeräte der in Abs. 2 genannten Fahrzeuge sind nicht in Betrieb zu nehmen und werden nicht geeicht.

§ 9

Fahraufträge, Fahrzeug- und Gerätebegleitheft

- (1) Folgende Personen sind befugt, Fahraufträge für Fahrzeuge ihres Bereiches zu erteilen:
 - Direktor THW
 - Landesbeauftragter
 - Leiter der Ausbildungsstätten der THW-Bundesschule
 - Geschäftsführer
 - Ortsbeauftragter

Die Befugnis kann delegiert werden. Die Delegation ist schriftlich festzulegen.

- (2) Die gemäß Abs. 1 befugten Personen können jeweils im Rahmen ihres Aufgabenbereichs dienstlich notwendige Fahrten anordnen. Bei der Anordnung sind die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien zu beachten (siehe Anlage 14).

Die Befugnis gilt für folgende Bereiche:

- OB im eigenen GFB und den angrenzenden GFB sowie Fahrten zur Instandsetzung und im Rahmen genehmigter, verlagerter Standortausbildung
 - GF im LV und den an seinen GFB angrenzenden GFB anderer LV
 - Leiter der Ausbildungsstätten der THW-Bundesschule im Bundesgebiet
 - LB im Bundesgebiet
 - Direktor THW im In- und Ausland
- (3) Für jede Fahrt ist die vorherige Erteilung eines Fahrauftrages notwendig (Muster Anlage 7). Der Fahrauftrag wird durch **die Unterschrift des jeweiligen Befugten erteilt. In Ausnahmefällen ist die Erteilung eines mündlichen Fahrauftrages zulässig**. Mündliche Fahraufträge können z.B. erteilt werden bei Fahrten im Rahmen von Einsätzen. Es muß jedoch eine schriftliche Bestätigung **nachträglich** erfolgen (Muster Anlage 7).
- (4) Fahraufträge für hauptamtliche Kraftfahrer und Selbstfahrer erteilt der Dienststellenleiter oder ein von ihm benannter Verantwortlicher.
- (5) Fahraufträge für Fahrten in das Ausland dürfen erst nach Zustimmung der THW-Leitung erteilt werden.
Fahrten, deren Beginn und Ende in der Bundesrepublik Deutschland liegen und die nur zur Abkürzung die Grenzen anliegender Staaten kreuzen, bedürfen der Genehmigung der THW-Leitung nicht.
- (6) Um die Einsatzbereitschaft der Einheiten des Geschäftsführerbereiches zu gewährleisten, sind Verlagerungen von Fahrzeugen, die länger als 24 Stunden dauern, dem Geschäftsführer anzuzeigen.
- (7) In dringenden Fällen ist der Geschäftsführer berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbeauftragten, Fahrzeuge des Ortsverbandes einzusetzen.

- (8) Für jedes Fahrzeug einschließlich der hierauf verlasteten Geräte (Motorsägen, Motorpumpen, Stromerzeuger usw.) ist ein Fahrzeug- und Gerätebegleitheft zu führen, indem sowohl die Fahrleistung des Fahrzeuges wie auch die Betriebsstunden der Geräte sowie die Betriebs- und Hilfsstoffe nachgewiesen werden.
- (9) Der Dienststellenleiter bzw. der Ortsbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrzeug- und Gerätebegleithefte verantwortlich. Er kann diese Aufgabe auf einen von ihm zu benennenden Verantwortlichen delegieren. Der Kraftfahrer / Gerätewart hat unmittelbar nach Beendigung der Fahrt bzw. des Betriebes die Eintragung vorzunehmen und zu unterzeichnen.
- (10) Die Prüfung der Fahrzeug- und Gerätebegleithefte erfolgt wie in § 5 Abs. 3 beschrieben.

§ 10

Personenbeförderung

Zum Führen von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen, die nach Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung bestimmt sind, bedürfen die Fahrer neben der erforderlichen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zusätzlich der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gem. § 15 d der StVZO.

§ 11

Mitnahme Dritter

- (1) Dem THW nicht angehörende Personen können in THW-Fahrzeugen mitgenommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht.
- (2) Ein dienstliches Interesse liegt insbesondere vor:
1. bei der Mitnahme von Teilnehmern an dienstlichen Veranstaltungen,
 2. wenn durch die Mitnahme die Erledigung einer gesetzlichen Aufgabe des THW ermöglicht oder erleichtert wird,
 3. wenn die Mitnahme im Rahmen eines Einsatzes, einer sonstigen technischen Hilfeleistung oder einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist,
 4. wenn die Mitnahme der Öffentlichkeitsarbeit des THW dient oder
 5. wenn Angehörige von Behörden und anderer Organisationen mitgenommen werden und die Mitnahme deren dienstlichen Zwecken dient.

- (3) In anderen Fällen dürfen Personen, die dem THW nicht angehören, ausnahmsweise mitgenommen werden, wenn der Mitzunehmende die Haftungsfreistellungserklärung nach Anlage 8 unterzeichnet hat und der für die Erteilung des Fahrauftrages Zuständige der Mitnahme zugestimmt hat.

§ 12 Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften der StVO ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk als Zivil- und Katastrophenschutzbehörde befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (§ 35 Abs. 1 StVO).
- (2) Die hoheitlichen Aufgaben der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des THW-HelfRG:
- a. technische Hilfe im Zivilschutz,
 - b. technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes,
 - c. technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anordnung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.

Die Erbringung sonstiger Hilfeleistungen ist nicht hoheitliche Aufgabe der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk im Sinne dieser Bestimmung.

Vor der Inanspruchnahme von Sonderrechten ist stets zu prüfen, ob dies zur Erfüllung der Aufgabe dringend geboten ist.

- (3) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn bei Beachtung der Verkehrsregeln die hoheitlichen Aufgaben
- nicht,
 - nicht ordnungsgemäß oder
 - nicht so schnell wie zur Abwehr von größeren Gefahren und Bekämpfung besonders schwerer Schäden erforderlich

erfüllt werden.

- (4) Die Inanspruchnahme von Sonderrechten und die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn ist in der Anlage 3 der Fz-DA erläutert.

§ 13

Marsch im geschlossenen Verband

- (1) Das Fahren von mehr als 2 Kfz im geschlossenen Verband (§ 27 StVO) sowie jede sonstige übermäßige Straßenbenutzung bedürfen auch bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und dringendem Gebot zur Befreiung von den Vorschriften der StVO (§ 35 StVO, § 11 Abs. 1 Fahrzeug-Dienstanweisung) der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht:
- bei Fahrten zu Ausbildungs- und Übungszwecken
 - bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen
 - bei Einsätzen anlässlich von Katastrophen
 - bei Einsätzen anlässlich von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung
 - in den Fällen des Art. 91 des Grundgesetzes (Innerer Notstand)
 - in den Fällen des Art. 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes (Abwehr einer drohenden Gefahr)
- (3) Übermäßige Straßenbenutzung liegt u. a. im Rahmen von Veranstaltungen vor, wenn die Benutzung der Straße für den übrigen Verkehr wegen der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (§ 27 Abs. 2 StVO).
- (4) Weitere Einzelheiten sind im Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (Anlage 12) geregelt.

§ 14

Belehrung der Kraftfahrer

Der Ortsbeauftragte ist für die jährliche Belehrung der ehrenamtlichen Kraftfahrer in seinem Ortsverband verantwortlich. Für die jährliche Belehrung der hauptamtlichen Kraftfahrer sowie der Bediensteten, denen eine Selbstfahrgenehmigung erteilt wurde, ist der Vorgesetzte verantwortlich.

Als Nachweis der Teilnahme an der Kraftfahrerbelehrung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und bis zur nächsten Belehrung aufzubewahren.

§ 15

Führen der Fahrzeuge des THW

- (1) Die einzusetzenden Kraftfahrer müssen im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse des von ihnen zu führenden Fahrzeuges sein. Sie müssen außerdem erfolgreich an der für sie vorgesehenen Kraftfahrerausbildung am Standort teilgenommen haben. Die Kraftfahrer müssen aufgrund ihres dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens Gewähr für Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit bieten.

Für die Zeit der Kraftfahrerausbildung gilt die zivile Fahrerlaubnis und die Zulassung zur Ausbildung gleichzeitig als Genehmigung zum Führen der Fahrzeuge unter Aufsicht eines Ausbilders.

- (2) Zum Führen eines THW-Fahrzeuges muß der Kraftfahrer im Besitz einer entsprechenden Fahrgenehmigung gemäß Anlage 6 sein. Dies gilt nicht für hauptamtliche Kraftfahrer/Gerätehandwerker. Helfer, die als Fahrer in den Ortsverbänden des THW eingesetzt werden sollen, werden vom Ortsbeauftragten bestimmt.
- (3) Die Fahrgenehmigung für ehrenamtliche Helfer gem. Anlage 6 wird vom Geschäftsführer auf Anforderung des Ortsbeauftragten erteilt. Über die im Geschäftsführerbereich erteilten Genehmigungen ist eine Liste zu führen. Die Genehmigung ist insbesondere zu widerrufen, wenn der Kraftfahrer durch Mißbrauch von Suchtmitteln (Alkohol, Medikamente etc.) oder eine besondere Unfallhäufigkeit auffällt. Über den Widerruf entscheidet der Geschäftsführer.
- (4) Der Fahrer eines Bergungsräumgerätes oder Kfz mit Kran muß vor Erteilung der Genehmigung für das betreffende Gerät an einem Einweisungslehrgang an der THW-Bundesschule oder des Herstellers mit Erfolg teilgenommen haben. Die Teilnahme ist durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.
- (5) Alle Fahrzeuge der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können von hauptamtlichen Mitarbeitern, die über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügen, geführt werden.

Selbstfahrgenehmigungen werden

- vom Direktor THW für die Mitarbeiter der THW-Leitung,
- vom Landesbeauftragten für die Mitarbeiter des LV und
- vom jeweiligen Leiter der Ausbildungsstätte für die Mitarbeiter dieser Ausbildungsstätte

auf Antrag erteilt.

Die Befugnis zur Erteilung der Selbstfahrgenehmigungen kann delegiert werden. Die Delegation ist schriftlich festzulegen. Über erteilte Selbstfahrgenehmigungen ist ein Nachweis zu führen.

Die Selbstfahrgenehmigungen sind bei Vorlage der in Abs. (3) genannten Gründe ebenfalls von der erteilenden Stelle zu widerrufen.

- (6) Die Fahrzeuge der THW-Leitung, der Dienststelle des Landesverbandes, der Ausbildungsstätten und der Geschäftsstelle können auch von ehrenamtlichen Kraftfahrern geführt werden, wenn sie die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.
- (7) Der Entzug der Fahrerlaubnis durch Polizei oder per Gerichtsbeschluss ist unverzüglich dem Vorgesetzten bzw. Ortsbeauftragten anzuzeigen.

§ 16

Pflichten des Kraftfahrers

- (1) Der Kraftfahrer ist dafür verantwortlich, daß das von ihm zu führende Dienstfahrzeug **verkehrs- und betriebssicher** ist. Er hat besonders darauf zu achten, daß die Ladung so verkehrssicher verstaut und sicher verwahrt ist, daß die Ladung bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeugs gegen Verrutschen, Umfallen, Herabfallen und bei Tankfahrzeugen gegen Auslaufen gesichert ist und dadurch eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.
Zeigen sich Mängel am Dienstfahrzeug, welche die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, ist die Fahrt erst **nach** deren Beseitigung anzutreten.
- (2) Betriebsstörungen, Schäden oder Mängel an den Fahrzeugen, die der Kraftfahrer nicht selbst beheben kann oder darf, sowie der Verlust von Geräten hat er dem Vorgesetzten bzw. Ortsbeauftragten (hilfsweise dem Einheitsführer) unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Formblatt Schadensmeldung Fahrzeug und Gerät siehe Anlage 1). Dieser veranlaßt die Zuführung des Fahrzeuges zur zuständigen Werkstatt.
- (3) **Der Kraftfahrer darf kein Dienstfahrzeug lenken, wenn er wegen Ermüdung, Unwohlsein, Erkrankung oder Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Dienstfahrzeug sicher zu führen.**
- (4) Die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sind, außer in Einsatzfällen, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Auf öffentlichen Straßen im Gefahrenbereich des fließenden Verkehrs, bei Instandsetzungsarbeiten sowie bei allen Sicherungs-, Bergungs- und Abschleppmaßnahmen ist die Warnweste als vorgeschriebene Warnkleidung zu tragen.

- (6) Beim Umgang mit und Transport von Gefahrgut sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (GGVS) und die ergänzenden THW-Bestimmungen (Verfügung FG 3 - 613 - 40 vom 18.11.1993) zu beachten.

§ 17

Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräteeanhänger

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 18 StVZO) und für Arbeitsgeräteeanhänger ist ein Fahrzeug- und Gerätebegleitheft zu führen. In diesem sind die Betriebsstunden nachzuweisen. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu § 9 Abs. (9) und (10) entsprechend.

§ 18

Verhalten bei Unfällen

- (1) Bei Unfällen mit Fahrzeugen sind die im Merkblatt (Anlage 9) aufgeführten Grundsätze zu beachten.

- (2) Der Ortsbeauftragte ist unverzüglich mündlich oder fernmündlich zu unterrichten. Bei Personenschaden oder größerem Sachschaden ist außerdem sicherzustellen, daß der Landesbeauftragte über den Geschäftsführer unverzüglich von dem Unfall in Kenntnis gesetzt wird.
Selbstfahrer und hauptamtliche Kraftfahrer melden dem Dienstvorgesetzten.

- (3) Nach Rückkehr ist, soweit dies nicht schon am Unfallort erfolgte, eine schriftliche Unfallmeldung nach Anlage 11 zu erstellen. Die Unfallmeldung ist unverzüglich auf dem Dienstweg dem Landesbeauftragten zuzuleiten. Eine Kopie des Fahrauftrages (Anlage 7) ist der Unfallmeldung beizufügen.

§ 19

Aussonderung und Ersatzbeschaffung

- (1) Ein Fahrzeug ist auszusondern, sobald es
 - a) aufgrund seiner Abnutzung, Beschädigung oder aus Gründen der Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr erfüllt und nicht wirtschaftlich instand gesetzt werden kann;
 - b) den nach STAN festgesetzten Bedarf übersteigt und die Verwendung im Rahmen der STAN auf absehbare Zeit nicht vorgesehen ist.
- (2) Bei der Beurteilung der Instandsetzungswürdigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Ggf. ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß Verfügung FG 3 - 600 - 00 vom 07.03.1996 (Anlage 13) durchzuführen.
- (3) Anträge auf Ersatzbeschaffungen für auszusondernde Fahrzeuge sind vom Landesbeauftragten bzw. Leiter der Ausbildungsstätten bis zum 01.11. eines jeden Jahres der THW-Leitung zur Erstellung des Beitrages für den Bundeshaushalt vorzulegen. Dem Antrag ist das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. ein Vorgutachten des kraftfahrtechnischen Beamten der Oberfinanzdirektion beizufügen.
- (4) Zur Durchführung der endgültigen Aussonderung der Fahrzeuge legt der Landesbeauftragte bzw. Leiter der Ausbildungsstätte der THW-Leitung einen Antrag auf Zustimmung zur Aussonderung zusammen mit dem entsprechenden Aussonderungsgutachten vor. Nach Zustimmung der Aussonderung sind die Fahrzeuge über die VEBEG zu verwerten bzw. als Ersatzteilspender vorzuhalten. Vor Abgabe der ausgesonderten Fahrzeuge an die VEBEG sind sämtliche Sonderausstattungen (Blau-licht, Einsatzhorn etc.) sowie THW-Schriftzüge und -Embleme zu entfernen.

§ 20

Entsprechende Anwendung auf Leihfahrzeuge

Auf Fahrzeuge, die die Bundesanstalt THW von Dritten entleiht oder anmietet, sind die Vorschriften dieser Dienstanweisung mit Ausnahme von § 1 Abs. 2, § 2, § 3, § 4, § 5 Ziff.2, § 6 Abs.1, § 19 entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen und Richtlinien des Verleihers maßgebend bleiben.

Für das Anmieten und Leihen von Fahrzeugen ist jeweils die verwaltende Dienststelle gemäß § 5 zuständig.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Fahrzeug-Dienstanweisung tritt am 01. März 1997 in Kraft.
Die bisherige Kfz-Dienstanweisung THW von 1984 wird hiermit aufgehoben.

- (2) Alle der vorliegenden Fahrzeug-Dienstanweisung entgegenstehenden Verfügungen der THW-Leitung verlieren zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Anlagen

Anlage 1

Schadensmeldung über Schäden und Mängel am Fahrzeug (Muster)

Anlage 2

Auszug Fahrzeug und Gerätebegleitheft (Muster)

Anlage 3

Merkblatt über die Inanspruchnahme von Sonderrechten und die Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn

Anlage 4

Merkblatt und Vorlagen über die Kennzeichnung der Fahrzeuge in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Anlage 5

Standortwechsel (Muster)

Anlage 6

Fahrgenehmigung (Muster)

Anlage 7

Fahrtenbuch (Muster)

Anlage 8

Haftungsfreistellungserklärung (Muster)

Anlage 9

Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen

Anlage 10

Merkblatt für Unfallgegner

Anlage 11

Unfallschadensanzeige

Anlage 12

Merkblatt über den Marsch im geschlossenen Verband (§ 13 Fz - DA THW)

Anlage 13

Wirtschaftlichkeitsprüfung für Instandsetzungsmaßnahmen

Anlage 14

Merkmale über die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen